

Synopse

Kurzfassung der Anregungen aus der Beteiligung
mit Stellungnahmen der Regionalplanungsbehörde Köln,
Ergebnis des Erörterungstermins und
Empfehlung BKA-Arbeitskreis

Erläuterung der Abkürzungen:

a ausgeräumt

na nicht ausgeräumt

1 schließt sich der Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde an

2 schließt sich der Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde **nicht** an

EÖT Erörterungstermin

AK Arbeitskreis des Braunkohlenausschusses

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
<p>8/1 BezReg Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW</p> <p>Seite 153 (Kap. 4.1): Der Suchraum 1 (Erkelenz-Nord) ist noch über einen längeren Zeitraum durch Sumpfungmaßnahmen betroffen. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ist ein Grundwasseranstieg zu erwarten.</p>	<p>Die Grundwasserstände unter Flur betragen, regional betrachtet, ursprünglich etwa 3 bis 20 Meter (vgl. MUNLV, 2005). Nach Angaben der RWE Power AG zeigen die Flurabstandskonstruktionen für den Zustand im Jahre 1955 (Referenzzustand) für alle Suchräume durchweg Flurabstände größer 5 m. Aufgrund von Modellprognosen wird davon ausgegangen, dass sich dieser Zustand in ähnlicher Form nach dem Einstellen der Sumpfungmaßnahmen wieder einstellen wird. Nach Angaben des Erftverbandes kann für die nordöstlich von Erkelenz gelegenen Suchräume aufgrund der räumlichen Nähe zum geplanten Restsee Garzweiler II zudem von einer Vergrößerung der Grundwasserflurabstände ausgegangen werden.</p>	a	1 (einstimmig)
<p>8/2 BezReg Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW</p> <p>Seite 153 (Kap. 4.1): Durch Absenkung und Grundwasserwiederanstieg sind Bodenbewegungen möglich. Dies könnte zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderung der Grundwasserflurabstände sollte bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p>	<p>Der Standort liegt ganz allgemein im Bereich der Grundwassersümpfung des Braunkohlenbergbaues. Regelmäßige Kontrollmessungen über das umfangreiche Höhenfestpunktnetz zeigen, dass im Plangebiet keine sumpfungsbedingten Bodenbewegungen prognostiziert werden, die für Gebäude schädlich sein können. Die bekannte bewegungsaktive Störung "Wegberger Sprung" ist gesichert lokalisiert und verläuft in einem ausreichenden Abstand zum Umsiedlungsstandort. Außerdem liegt der Standort nicht in einem Auegebiet, hier stehen keine humosen Böden an und</p>	a	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
	die natürlichen Grundwasserstände sind nicht flurnah. Somit bestehen aus Bergschadensgesichtspunkten der Braunkohle keine Bedenken gegen den Standort.		
<p>8/3 BezReg Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW</p> <p>Seite 94 (Kap. 2.2, Ziel 3): Plangebiet liegt über den Feldern der Erlaubnisse zu gewerblichen Zwecken zur Aufsuchung von Bodenschätzen Kohlenwasserstoffe, Inhaberin der Erlaubnis der "Saxon2" ist die Dart Energy Europe und der "Rheinland" die Wintershall Holding GmbH.</p>	<p>Dart Energy Europe und Wintershall Holding GmbH haben ein befristetes Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“. Die Befristung der Dart Energy Europe endet am 11.11.2016 und für Wintershall Holding GmbH am 04.08.2016.</p> <p>Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keine konkreten Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt. Anträge hierzu liegen weder von der Wintershall Holding GmbH noch von der Dart Energy vor.</p>	a	1 (einstimmig)
<p>12/1 Kreis Heinsberg</p> <p>Seite 157 (Kap. 4.1): Gesundheitlich relevante Geräuschbelästigungen der künftigen Anwohner durch bestehende Immissionsquellen wie Straßen, Gewerbebetriebe, Ultraleicht- und Modellflugzeuge, Bahnverkehr etc. oder künftige Lärmquellen durch die zum Einsatz kommenden Großbagger dürfen nicht zu</p>	<p>Geräuschbelastungen sind in den Angaben zur Umweltprüfung umfassend dargestellt. In der schalltechnischen Untersuchung wurden festgestellt, dass durch eine entsprechende Anordnung der verschiedenen Flächen am Umsiedlungsstandort eine Realisierung ohne aktive Lärmschutzmaßnahmen möglich ist. Im Rahmen der</p>	a	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
besorgen sein.	kommunalen Bauleitplanungen wird durch ein Fachgutachten geprüft, ob die gesetzlichen Grenzwerte der Lärmvorgaben der geplanten Nutzungen eingehalten werden. Festsetzungen zu Begrenzung von Lärm aus dem Tagebau und deren Ausgestaltung werden nach fachgesetzlichen Erfordernissen getroffen.		
12/2 Kreis Heinsberg Seite 156 (Kap. 4.1): Gesundheitlich relevante Staub- bzw. Feinstaubbelastungen durch den Tagebau dürfen nicht zur Beeinträchtigung am Umsiedlungsstandort führen.	Festsetzungen zur Luftreinhaltung hinsichtlich von Maßnahmen gegen Feinstaub und deren Ausgestaltung werden nach fachgesetzlichen Erfordernissen getroffen. In den UP-Angaben ist dargelegt, dass aus dem bis ca. 2,5 km heranrückenden Tagebau keine Feinstaubbelastungen zu erwarten sind.	a	1 (einstimmig)
12/3 Kreis Heinsberg Seite 153 (Kap. 4.1): Zu Geruchsbelästigungen, wie durch bestehende Gewerbebetriebe oder Mastbetriebe, darf es nicht kommen.	Im Rahmen der Umweltprüfung konnten keine bestehenden Gewerbebetriebe o. Mastbetriebe festgestellt werden, die zu Geruchsbelästigungen führen können. Die abschließende Betrachtung von Geruchsbelästigungen und die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben insbesondere durch Ansiedlungen innerhalb des Umsiedlungsstandortes erfolgt für den entsprechenden Betrieb im Rahmen der Bauleitplanung bzw. des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens.	a	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
<p>12/4 Kreis Heinsberg</p> <p>Seite 155 (Kap. 4.1): Auf die Beachtung des Abstandserlasses und der Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete wird hingewiesen.</p>	<p>Der Umsiedlungsstandort liegt überwiegend in der Wasserschutzzone IIIa und IIIb, geringfügig in der Wasserschutzzone II.</p> <p>Der vorgesehene Umsiedlungsstandort steht mit den Vorgaben des Abstandserlass NRW im Einklang.</p>	a	1 (einstimmig)
<p>12/5 Kreis Heinsberg</p> <p>Seite 153 (Kap. 4.1): In der folgenden Bauleitplanung gilt es, die vorgeschlagenen Maßnahmen insbesondere die für die Arten der offenen Feldflur zu konkretisieren und zu quantifizieren. Darüber hinaus sind sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Eingriffsregelung darzustellen.</p>	<p>Konkretisierende Betrachtung der Maßnahmen für die Arten der offenen Feldflur und die Eingriffsregelung erfolgen im Rahmen der Bauleitplanung.</p>	a	1 (einstimmig)
<p>12/6 Kreis Heinsberg</p> <p>Seite 104 (Kap. 2.2, Ziel 3, Erläuterung (2)): In der Gemeinschaftsschule Keyenberg werden im Schuljahr 2014/15 121 Schülerinnen und Schüler in 6 Klassen unterrichtet. Im Rahmen der Umsiedlung ist zu beachten, entsprechende Schulplätze vorzuhalten.</p>	<p>Nicht Regelungsinhalt des Braunkohlenplans Umsiedlung. Die Angelegenheit ist Aufgabe der Stadt Erkelenz als Schulträger.</p>	a	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
<p>12/7 Kreis Heinsberg</p> <p>Seite 133 (Kap. 3.5): Fehlende Datengrundlagen für ältere Menschen mit pflegerischem bzw. hauswirtschaftlichem Unterstützungsbedarf sowie für Betroffene mit Behinderung. Die Bedarfsgrundlage für die Umsiedlung kann für diese Gruppen nicht exakt eingeschätzt werden.</p>	<p>Berücksichtigt. Daten wurden im Kap. 3 SVP ergänzt. Der Altersdurchschnitt entspricht in etwa dem Landesdurchschnitt. Die in den SVP-Angaben dargestellten Maßnahmen sind auf diesen Personenkreis zugeschnitten und geeignet die Umsiedlungssituation abzufedern. Zutreffend ist, dass über den 10 bis 15 jährigen Verlauf der Umsiedlung Personen, die anfangs noch selbstständig leben können, diese Selbstständigkeit aufgeben müssen, dies entspricht dem allg. Lauf ist nicht durch die Umsiedlung beeinflusst. Im Übrigen wird auf die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte verwiesen, diese haben nach §6 Pflegegesetz eine kommunale Pflegeplanung zu erstellen.</p>	<p>a</p>	<p>1 (einstimmig)</p>
<p>12/8 Kreis Heinsberg</p> <p>Seite 133 (Kap. 3.5): In dem Entwurf des Braunkohlenplans und den hierzu vorliegenden Angaben zur Prüfung der Sozialverträglichkeit der RWE Power AG findet ab dem Alter von 65 Jahre und älter keine weitere geschlechtsspezifische Altersdifferenzierung statt.</p>	<p>Berücksichtigt. Daten wurden im Kap. 3 SVP ergänzt. Der Altersdurchschnitt entspricht in etwa dem Landesdurchschnitt. Die in den SVP-Angaben dargestellten Maßnahmen sind auf diesen Personenkreis zugeschnitten und geeignet die Umsiedlungssituation abzufedern. Im Übrigen wird auf die Zuständigkeit der die Kreise und kreisfreien Städte, die nach §6 Pflegegesetz eine kommunale Pflegeplanung zu erstellen haben, verwiesen.</p>	<p>a</p>	<p>1 (einstimmig)</p>

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
<p>12/9 Kreis Heinsberg</p> <p>Seite 133 (Kap. 3.5): Da der Anstieg der Pflegewahrscheinlichkeit mit dem Alter deutlich zunimmt, wäre insofern die Erarbeitung eines Zukunftsszenarios hilfreich, das eine Prognose zur Anzahl der Pflegebedürftigen und den zu erwartenden Pflegegraden ausweist und dass auf dieser Quantifizierung/Qualifizierung basierend, ein Handlungskonzept entwickelt wird, damit diese vulnerable Personengruppe keiner unüberwindbar erscheinenden Belastungssituation ausgesetzt wird, die sich zwangsläufig - mehr oder weniger stark ausgeprägt - aus dem Umsiedlungsergebnis ergibt.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand dieses Braunkohlenplanes. Nach §6 Pflegegesetz haben die Kreise und kreisfreien Städte eine kommunale Pflegeplanung zu erstellen. Hier wurde dezidiert für das Quartier Erkelenz eine Bestandserhebung und Prognose durchgeführt. Durch die Umsiedlung werden ca. 71% der Bewohner aus den Altorten in den Umsiedlungsstandort im Stadtgebiet Erkelenz verbleiben. Ein weiterer Anteil von ca. 9% wird gemäß der Erfahrungswerte aus anderen Umsiedlungen im Stadtgebiet bzw. weitere 5% im Kreisgebiet seinen Wohnort suchen. Bezüglich der grundsätzlichen Planungen wird durch die Umsiedlung zunächst keine Veränderung ausgelöst.</p>	<p>a</p>	<p>1 (einstimmig)</p>
<p>12/10 Kreis Heinsberg</p> <p>Seite 133 (Kap. 3.5): Hinsichtlich des vorerwähnten Personenkreises der Menschen mit Behinderung liegen ebenfalls keine spezifischen Daten vor, die Aussagen zu inklusiven Qualitäten des Planentwurfes möglich machen. Hierzu sollten im Rahmenplan, im Sinne einer anzustrebenden inklusiven Sozialplanung im Kreisgebiet Heinsberg, entsprechende Aussagen getroffen werden.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand dieses Braunkohlenplanes. Nach §6 Pflegegesetz haben die Kreise und kreisfreien Städte eine kommunale Pflegeplanung zu erstellen. Hier wurde dezidiert für das Quartier Erkelenz eine Bestandserhebung und Prognose durchgeführt. Durch die Umsiedlung werden ca. 71% der Bewohner aus den Altorten in den Umsiedlungsstandort im Stadtgebiet Erkelenz verbleiben. Ein weiterer Anteil von ca. 9% wird gemäß der Erfahrungswerte aus anderen Umsiedlungen im Stadtgebiet bzw. weitere 5% im Kreisgebiet seinen Wohnort suchen. Bezüglich der grundsätzlichen Planungen wird durch</p>	<p>a</p>	<p>1 (einstimmig)</p>

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
	die Umsiedlung zunächst keine Veränderung ausgelöst.		
<p>12/11 Kreis Heinsberg</p> <p>Seite 126 (Kap. 3.4): Für Personen mit Wohnungen im unteren Mietpreisniveau stellt sich die Frage, ob Härteausgleichszahlungen erfolgen und welches Mietpreisniveau erzielt werden soll.</p>	<p>Die Anregung wurde durch das sog. Mieterhandlungskonzept (Kap. 3.4) bereits berücksichtigt. Dieses wurde im Rahmen der Überarbeitung der Revierweiten Regelung überprüft und bestätigt. Hiernach muss sich die Miete bei mehrjähriger Mietpreisbindung an der bisherigen Höhe orientieren und darf am neuen Ort die Miete des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus der Einkommensgruppe A i.d.R. nicht überschreiten. Sollte sie am alten Ort über der Miete des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau der Einkommensgruppe A liegen, darf sie am neuen Ort maximal 1€/m² höher sein. Unabhängig davon können auch am neuen Ort wie am alten Ort bei entsprechenden Einkommensverhältnissen Wohngeldzuschüsse beantragt werden.</p>	a	1 (einstimmig)
<p>13/1 Stadt Erkelenz</p> <p>Seite 66 (Kap. 1.2): Ablehnung des Tagebauvorhabens Garzweiler II wegen fehlender energiewirtschaftlicher Notwendigkeit.</p>	<p>Begründung der energiepolitischen Notwendigkeit durch die Landesregierung liegt in Kap. 1.2 vor.</p>	na	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
<p>13/2 Stadt Erkelenz</p> <p>Seite 83 (Kap. 2): Erhebung einer Sicherheitsleistung gem. § 56 Abs. 2 BBergG als Bedingung für weitere bergrechtliche Genehmigungen.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand eines Braunkohlenplanes Umsiedlung. Sicherheitsleistungen gem. BBergG ist von der Bergbehörde im Rahmen einer Ermessensprüfung unter Maßgabe des §56 Abs.2 bei Hauptbetriebsplänen vorzunehmen.</p>	<p>na</p>	<p>1 (einstimmig)</p>
<p>13/3 Stadt Erkelenz</p> <p>Seite 85 (Kap. 2.2 Ziel 1, 1. Absatz): Ergänzung des Ziels: "Zur Minimierung der im Interesse der Energieversorgung erforderlichen Eingriffe des Braunkohlentagebaus in die Lebensverhältnisse der Betroffenen ist sind die landesplanerische Koordinierung, die Bauleitplanung und informelle Planung auf eine größtmögliche Geschlossenheit der Umsiedlungsmaßnahmen der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Marienhof und Berverath (gemeinsame Umsiedlung) auszurichten</p>	<p>Anregung ist bereits in den Erläuterungen des Braunkohlenplanes berücksichtigt. Es ist umfassend der Prozess einer landesplanerische Koordinierung und informellen Planung beschrieben, die das Land zur Verfolgung des Ziels einer gemeinsamen Umsiedlung leistet. Des Weiteren stehen zur Unterstützung der laufenden Umsiedlungen landesseitig die mit dem Monitoring beauftragte Koordinierungsgruppe Umsiedlung, die Umsiedlungsbeauftragte und der neutrale Berater zur Verfügung.</p>	<p>a</p>	<p>1 (einstimmig)</p>
<p>13/4 Stadt Erkelenz</p> <p>Seite 92 (Kap. 2.2 Abb. 16): Die Darstellung der Grenzen des Tagebaus ist dem aktuellen Sachstand anzupassen sowie eine kurze Erläuterung hinzuzufügen</p>	<p>Berücksichtigt. Darstellung wird auf aktuellen Tagebaustand geändert. Zukünftige Entwicklungen sind nicht Regelungsgegenstand dieses Braunkohlenplanes.</p>	<p>a</p>	<p>1 (einstimmig)</p>

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
<p>13/5 Stadt Erkelenz</p> <p>Seite 133 (Kap. 3.5) Redaktionelle Anpassung an die heutige Terminologie, insb. mit Bezugnahme auf Barrierefreiheit im Sinne der DIN 18040</p>	<p>Berücksichtigt</p>	<p>a</p>	<p>1 (einstimmig)</p>
<p>13/6 Stadt Erkelenz</p> <p>Unter Kapitel 3: Es soll ein Kapitel "Auswirkung auf die Kommune und auf die Umsiedler sowie Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung" angefügt werden.</p>	<p>Die Anregung unterstellt, dass durch die Umsiedlung die nachhaltige Entwicklung der Kommune nicht gesichert sei. Die Bewohner der Altorte gehen zu ca. 70% an den gemeinsamen Umsiedlungsstandort, ein weiterer Teil von ca. 9% verbleibt im Stadtgebiet.</p> <p>RWE trägt die Gesamtkosten für die Erschließung im Umfang des Funktionsersatzes (Neu für ALT) unter Berücksichtigung ortsüblicher Standards, dies umfasst entsprechend dem Vertrag Land NRW und RWE 2007 erforderlichenfalls auch die Errichtung einer Versammlungsstätte.</p> <p>Zur Sicherung des umsiedlungsbedingten Funktionsersatzes wird RWE Power für die zu Umsiedlungsbeginn befindlichen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur darüber hinausgehende Leistungen in Anlehnung an die Regelungen für private Eigentümer anbieten. Für die Kommune treten künftig geringere Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten an. Ihr bleiben Renovierungs- und Modernisierungsaufwendungen erspart. Es tritt eine standardbedingte Wertverbesserung ein. Außerdem wird die Konzentration von Infrastrukturangeboten ermöglicht.</p>	<p>na</p>	<p>1 (einstimmig bei 1 Enthaltung)</p>

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
<p>13/7 Stadt Erkelenz</p> <p>Unter Kapitel 3: Bergbaubedingte gesamtstädtische Auswirkungen auf Siedlungs-, Wirtschaft- u. Bevölkerungsentwicklung sind zu beobachten und zu bewerten, bei Bedarf sind geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu entwickeln, um negative Einflüsse zu vermindern</p>	<p>Bergbaubedingte Auswirkungen sind nicht Regelungsgegenstand des Braunkohlenplans Umsiedlung. In Bezug auf eine sozialverträgliche Umsiedlung wird in der sog. Koordinierungsgruppe Umsiedlungen bestehend aus von der Umsiedlung betroffenen Kommunen, der Geschäftsstelle des BKA, des Bergbautreibenden sowie der Umsiedlungsbeauftragten des Landes die Umsiedlung begleitet, möglicher Handlungsbedarf erkannt und gegenüber den zuständigen Stellen artikuliert.</p>	<p>na</p>	<p>1 (einstimmig bei 1 Enthaltung)</p>
<p>13/8 Stadt Erkelenz</p> <p>Seite 113 (Kap. 3.3): Es wird für die Umsiedler eine festgeschriebene Entschädigungspraxis gefordert, die die Umsiedler finanziell so stellt, dass neben der Entschädigung für die Altsubstanz keine weiteren Mittel durch die Umsiedler für Ersatzinvestitionen aufzubringen sind.</p>	<p>Mit der Revierweiten Regelung 2015 liegt ein Regelwerk für die Umsiedler vor, das einheitlich und transparent die Leistungen und Abläufe der Umsiedlung aufzeigt. Die Auskömmlichkeit der Entschädigung auf der Grundlage der Revierweiten Regelung 2010 wurde überprüft und die Entschädigungspraxis bestätigt. Jeder Umsiedler erhält neben der gesetzlichen Verpflichtung zum Erhalt der Vermögenssubstanz – d.h. Verkehrswert und Folgekosten – Zulagen und Nebenentschädigungen. Ob weitere Mittel erforderlich sind, ist individuell abhängig von der Altsubstanz und dem Neubau.</p>	<p>a</p>	<p>1 (einstimmig)</p>

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
<p>13/9 Stadt Erkelenz</p> <p>Seite 145 (3.9 Gesamtbewertung): Wegen des Heimatverlustes der fehlenden energiepolitischen Voraussetzung u.a. ist die Umsiedlung hinsichtlich ihrer Auswirkung auf soziale Belange nicht vertretbar.</p>	<p>Die energiepolitischen Voraussetzungen sind in Kap. 1.2 hinreichend erörtert, insofern ist die Umsiedlung zwingend erforderlich. Die Auswirkung auf die sozialen Belange ist in der SVP umfassend beschrieben. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass den Belangen der Immobilieneigentümern, Mietern, Landwirten und Gewerbetreibenden hinreichend Rechnung wird. Lediglich geringfügige Beeinträchtigungen können bei den Arbeitnehmern verzeichnet werden. Schwerer wiegt der Heimatverlust im Sinne des verlustig gehenden äußeren Erscheinungsbildes des alten Ortes. Dadurch sind zugleich und in besonderem Maße die Belange ältere Menschen betroffen. Gemildert wird dieser Verlust allerdings dadurch, dass die Zugehörigkeit zur örtlichen Gemeinschaft - der andere Inhalt von "Heimat" – durch die gemeinsame Umsiedlung erhalten werden kann.</p>	<p>na</p>	<p>1 (einstimmig)</p>
<p>13/10 Stadt Erkelenz</p> <p>Seite 157 (Kap. 4.1, 3. Absatz): Der Bergbautreibende soll sich verpflichten, dauerhaft Maßnahmen zur Luftreinhaltung, vor allem hinsichtlich der Grenzwerte im Bereich Feinstaub zu ergreifen und diese zu veröffentlichen Formulierungsvorschlag: "Aus dem bis ca. 2,5 km heranrückenden Tagebau sind keine Feinstaubbelastungen zu erwarten, <u>sofern vom Bergbautreibenden dauerhafte</u></p>	<p>Nicht berücksichtigt. Dem Formulierungsvorschlag wird nicht gefolgt, da in der UP festgestellt wurde, dass aus dem bis ca. 2,5 km heranrückenden Tagebau keine Feinstaubbelastungen zu erwarten sind. Festsetzungen zur Luftreinhaltung hinsichtlich von Maßnahmen gegen Feinstaub und deren Ausgestaltung werden nach fachgesetzlichen Erfordernissen getroffen.</p>	<p>na</p>	<p>1 (einstimmig bei 1 Enthaltung)</p>

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
<u>Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte ergriffen werden."</u>			
13/11 Stadt Erkelenz Seite 106 (Kap. 3): Verweis auf Stellungnahme der IG Umsiedlung etc.	Berücksichtigt, die Anregungen wurden aufgenommen.	a	1 (einstimmig)
27/1 BezReg Düsseldorf, Dezernat 54 Seite 156 (Kap. 4.1): Der Suchraum S1 Erkelenz-Nord ist zu überarbeiten. Hier liegt ein deutlich höheres Risiko vor, da der Suchraum und damit ggf. die Bebauung unmittelbar bis an die Zone II reichen soll.	Der Umsiedlungsstandort liegt überwiegend in der Wasserschutzzone IIIa und IIIb, geringfügig in der Wasserschutzzone II. Im Verfahren hat die Untere Wasserbehörde des Kreises Heinsberg der Bezirksregierung Köln mitgeteilt, dass eine Befreiung unter Auflagen nach Antragstellung der Stadt Erkelenz in Aussicht gestellt ist. Auf dieser Grundlage und aufgrund des Umstandes, dass das Grundwasser in diesem Bereich im Übrigen eine geringe Empfindlichkeit aufweist (tiefer Grundwasser-Spiegel, filterwirksame Überdeckung), kann in Summe von einer nur geringen bis mittleren Auswirkung auf das Schutzgut Grundwasser ausgegangen werden.	a	1 (einstimmig)
27/2 BezReg Düsseldorf, Dezernat 54 Seite 156 (Kap. 4.1) und 183 (Kap. 4.5): Einstufung Grundwasser von "mittel" auf "hoch"	Der Umsiedlungsstandort liegt überwiegend in der Wasserschutzzone IIIa und IIIb, geringfügig in der Wasserschutzzone II. Im Verfahren hat die Untere Wasserbehörde des Kreises Heinsberg der Bezirksregierung Köln mitgeteilt, dass eine	a	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
	<p>Befreiung unter Auflagen nach Antragstellung der Stadt Erkelenz in Aussicht gestellt ist.</p> <p>Auf dieser Grundlage und aufgrund des Umstandes, dass das Grundwasser in diesem Bereich im Übrigen eine geringe Empfindlichkeit aufweist (tiefer Grundwasser-Spiegel, filterwirksame Überdeckung), kann in Summe von einer nur geringen bis mittleren Auswirkung auf das Schutzgut Grundwasser ausgegangen werden.</p>		
<p>28/1 RWE Power AG</p> <p>Seite 88 (Kap. 2.2), Ziel 2: Umsiedlungsbeginn ca. Ende 2016 Hinweis: Für die vorlaufende Planung der Erschließung, Ausschreibung, Vergabe und den erforderlichen Grundausbau benötigen wir 15 Monate zwischen rechtsverbindlicher Genehmigung und Vorliegen erster bebaubarer Grundstücke.</p>	<p>Nicht berücksichtigt. Die Erfahrungen aus vorhergehenden Umsiedlungen haben gezeigt, dass dieser Zeitraum ausreichend ist.</p>	<p>a</p>	<p>1 (einstimmig)</p>
<p>28/2 RWE Power AG</p> <p>Seite 89 (Kap. 2.2), Erläuterung: Ergänzung: "(inkl. Erschließung im Grundausbau)"</p>	<p>Berücksichtigt</p>	<p>a</p>	<p>1 (einstimmig)</p>
<p>28/3 RWE Power AG</p> <p>Seite 91 (Kap. 2.2) und Seite 114 (Kap. 2.3): Ergänzung der Definition Umsiedler: "...das selbstgenutzte Anwesen <u>im Umfang der eigenen Nutzung</u> als Umsiedler."</p>	<p>Dem Sinn nach berücksichtigt.</p>	<p>a</p>	<p>1 (einstimmig)</p>

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
28/4 RWE Power AG Seite 94 (Kap. 2.2, Ziel 3): Umformulierung: "...Abschluss der Umsiedlung nur für die Umsiedlung Keyenberg, Kuckum..."	Berücksichtigt	a	1 (einstimmig)
28/5 RWE Power AG Seite 114 (Kap. 3.3): Ergänzung als 2. Satz in Absatz 1: "Als Lebensmittelpunkt..."	Berücksichtigt	a	1 (einstimmig)
28/6 RWE Power AG Seite 121 (Kap. 3.3): Streichen Komma zwischen "Altersabschreibung" und "der Baunebenkosten"	Berücksichtigt	a	1 (einstimmig)
28/7 RWE Power AG Seite 124 (Kap. 3.3): Streichen "und" zwischen "2010" und "liegt"	Berücksichtigt	a	1 (einstimmig)
28/8 RWE Power AG UP-Angaben Seite 16 (Kap. 2.1, Abb. 6): In der Legende der Abbildung soll hinter Grundwassermessstellen "RWE Power AG" ergänzt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	a	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
28/9 RWE Power AG UP-Angaben Seite 25 (Kap. 3.2, Absatz 5, Satz 1): Ergänzung: "Innerhalb der Suchräume sind bisher keine Vorkommen planungsrelevanter Arten durch systematische Kartierungen (außer Suchraum Erkelenz-Nord) oder Fundpunkte des LANUV dokumentiert."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	a	1 (einstimmig)
28/10 RWE Power AG UP-Angaben Seite 35 (Kap. 3.5): Unter dem Absatz "Wasserwirtschaftliche Anlagen" soll gestrichen werden: "Venrath-West, Kückhoven-Süd und Schwanenberg"	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	a	1 (einstimmig)
30/1 Landesbüro der Naturschutzverbände Seite 66 (Kap. 1.2): Grundsätzliche Ablehnung der Planung!	Begründung der energiepolitischen Notwendigkeit durch die Landesregierung liegt in Kap. 1.2 vor.	na	1 (einstimmig)
30/2 Landesbüro der Naturschutzverbände Seite 107 (Kap. 3.2) und Seite 113 (Kap. 3.3): Einwohner verlieren ihr gewohntes Lebensumfeld und müssen für den Neubau vermutlich Schulden aufnehmen.	Den Einwohnern geht das äußere Erscheinungsbild des alten Ortes verlustig. Gemildert wird dieser Verlust allerdings dadurch, dass die Zugehörigkeit zur örtlichen Gemeinschaft - der andere Inhalt von "Heimat" – durch die gemeinsame Umsiedlung erhalten werden kann. Im Rahmen der Überarbeitung der Revierweiten Regelung wurde die Auskömmlichkeit der Entschädigung auf der	na	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
	<p>Grundlage der Revierweiten Regelung 2010 überprüft und die Entschädigungspraxis bestätigt. Jeder Umsiedler erhält neben der gesetzlichen Verpflichtung zum Erhalt der Vermögenssubstanz – d.h. Verkehrswert und Folgekosten – Zulagen und Nebenentschädigungen. Ob zusätzlich zur Entschädigung weitere Mittel erforderlich sind, ist individuell abhängig von der Altsubstanz und dem Neubau.</p>		
<p>30/3 Landesbüro der Naturschutzverbände</p> <p>Seite 88 (Kap. 2.2, Ziel 2): RWE kann aus betrieblichen Gründen entscheiden, ob alle Orte abgebaggert werden, oder ein oder zwei Dörfer stehenbleiben.</p>	<p>RWE beantragt aus betrieblichen Gründen in genehmigten Tagebauen die Inanspruchnahme von Ortschaften. Die Entscheidung, ob die Braunkohle energiepolitisch notwendig und damit auch ein Braunkohlenplan genehmigungsfähig ist, fällt das Land. Der Braunkohlenplan sieht keine zeitliche Staffelung zur Umsiedlung der fünf Orte vor. Die Stadt Erkelenz hat 2014 eine Vereinbarung mit RWE geschlossen, dass RWE sich verpflichtet nach Genehmigung des Braunkohlenplanes alle fünf Orte vollständig umzusiedeln.</p>	<p>na</p>	<p>1 (einstimmig)</p>
<p>30/4 Landesbüro der Naturschutzverbände</p> <p>Seite 83 (Kap. 2): Die zu erwartenden Leistungen bis zur endgültigen Rekultivierung müssen festgelegt werden.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand dieses Braunkohlenplanes.</p>	<p>na</p>	<p>1 (einstimmig)</p>

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
<p>30/5 Landesbüro der Naturschutzverbände</p> <p>Seite 83 (Kap. 2): Zusätzlich Einrichtung eines Fonds für die zu erwartenden Ewigkeitsschäden.</p>	<p>Ewigkeitsschäden durch Umsiedlungen sind hier nicht bekannt. Nicht Regelungsgegenstand dieses Braunkohlenplanes.</p>	<p>na</p>	<p>1 (einstimmig)</p>
<p>30/6 Landesbüro der Naturschutzverbände</p> <p>Seite 83 (Kap. 2): Die Naturschutzverbände schlagen vor, dem Bergbautreibenden die Bereitstellung einer ausreichend großen Sicherheitsleistung abzuverlangen, die ausreicht, die Rekultivierung, die schadlose Füllung des Grundwasserkörpers und sonstige Ewigkeitskosten sicherzustellen.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand dieses Braunkohlenplanes.</p>	<p>na</p>	<p>1 (einstimmig)</p>
<p>30/7 Landesbüro der Naturschutzverbände</p> <p>Seite 148 (Kap. 4.0): Erfassungsmethode für die Fauna unzureichend beschrieben (Art, Zahl, Datum, Standorte). Bei der Fledermauserfassung fehlen die Kartierungstermine.</p>	<p>Die Erfassungsmethodik ist nicht zu beanstanden, sie entspricht dem aktuellen Stand der Technik unter Beachtung der aktuellen methodischen Standards. Ergänzende Angaben des Gutachterbüros ergeben, dass insgesamt ausreichende Untersuchungen durchgeführt wurden, im Einzelnen: für die Standard-Brutvogelkartierung wurden sieben Begehungen von März bis Juli 2013, für die Feldvögel zwei Begehungen Ende März 2013 und für Fledermäuse fünf nächtliche Begehungen durchgeführt. Der Gutachter bestätigt, dass die potenziellen Quartierstandorte an ausgewählten Beobachtungspunkten zur abendlichen Ausflugszeit überprüft wurden. Die Kartiertermine für die Fledermäuse lauten wie folgt:</p>	<p>na</p>	<p>1 (einstimmig)</p>

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
	07.06.2013 - 3 Horchboxen 04.07.2013 - 3 Horchboxen 18.07.2013 - 3 Horchboxen 01.08.2013 - 8 Horchboxen 14.08.2013 - 8 Horchboxen Es handelte sich um Detektorbegehungen bei gleichzeitiger Auslage von Horchboxen.		
30/8 Landesbüro der Naturschutzverbände Seite 154 (Kap. 4.1): Zweifel an der Bedeutung von Mennekrath in faunistischer Hinsicht.	Mennekrath befindet sich im östlichen Rand des Suchraums Erkelenz-Nord und wird in den Angaben zur Umweltprüfung als strukturreich und als „LB“ geschützt beschrieben. Auf Ebene des Braunkohlenplans sind in Bezug auf die Artenschutzprüfung lediglich Feststellungen dahingehend zu treffen, dass dem nachfolgenden Bauleitplanverfahren keine Hindernisse aus artenschutzrechtlicher Sicht entgegenstehen; es ist noch keine abschließende Artenschutzprüfung durchzuführen. Eine weitergehende Artenschutzprüfung erfolgt erst auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Eine etwaige Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf Ebene des Braunkohlenplanes, die nicht mit geeigneten Maßnahmen vermieden werden kann, war nicht erkennbar. Eine weitergehende Prüfung artenschutzrechtlicher Belange kann im Rahmen der Artenschutzprüfung im Bauleitplanverfahren erfolgen. Die beauftragten Gutachter haben in umfassender Weise die Angaben zur UP erstellt.	na	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
<p>30/9 Landesbüro der Naturschutzverbände</p> <p>Seite 148 (Kap. 4.0): Örtlich vorhandener Sachverstand ist nicht einbezogen.</p>	<p>Da der besondere Artenschutz nicht plan-, sondern vollzugsorientiert ist, dient die zum Braunkohlenplan durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung lediglich der prognostischen Prüfung, dass die Machbarkeit des Bebauungsplanes nicht an artenschutzrechtlichen Verboten scheitert. Es ist also nur vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob das Vorhaben an unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern kann, ob und ggf. wie der Eintritt von Verbotstatbeständen im Planvollzug vermieden oder gegebenenfalls ausgeglichen werden kann. Auf Ebene des Bebauungsplanes wird eine weitergehende artenschutzrechtliche Betrachtung durchgeführt. Hierzu wird der örtliche Sachverstand abgefragt und vorhandene Erkenntnisse in die artenschutzrechtliche Betrachtung mit einbezogen.</p>	<p>na</p>	<p>1 (einstimmig)</p>
<p>31/1 Landesbetrieb Straßenbau NRW</p> <p>Seite 157 (Kap. 4.1): Die als Folge der Umsiedlung zunehmende Verkehrsbelastung auf das umliegende Straßennetz und der empfindlichen Knotenpunkte ist anzupassen.</p>	<p>Der Verkehrsgutachter stellt fest, dass die Ansiedlung im Bereich des Suchraums 1 erwartungsgemäß zu einer moderaten Verkehrszunahme im Bereich der B 57 führt. Der Hinweis ist in der späteren Bauleitplanung zu betrachten und wird an die Stadt Erkelenz weitergegeben.</p>	<p>a</p>	<p>1 (einstimmig)</p>

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
<p>31/2 Landesbetrieb Straßenbau NRW</p> <p>Seite 157 (Kap. 4.1): In der Verkehrsuntersuchung fehlt der Hinweis, dass sich die entfallenen Abschnitte der L 12, L 227, L 354 und K 19 auf das umliegende Straßennetz z.B. für die L 354n und L 19 auswirkt.</p>	<p>Der Hinweis ist dem Grund nach berücksichtigt: In den Verkehrsuntersuchungen werden für den Prognose Planfall 2025 sowohl die jeweiligen Umsiedlungsgebiete berücksichtigt, als auch die bis dahin durch den Tagebau wegfallenden Streckenabschnitte der L12, L354. Die geplante Verlegung der L19 im südlichen Teil ist erst für den Zeitraum nach 2025 geplant und somit bei den Betrachtungen nicht berücksichtigt. Es werden damit alle für die Bewertung des Sachverhalts erforderliche Daten mitgeteilt.</p>	a	1 (einstimmig)
<p>37/1 LVR - Amt für Bodendenkmalpflege</p> <p>Seite 158 (Kap. 4.1): Der endgültige Abschluss des Prospektionsauftrags kann erst im Spätherbst 2014 bzw. Winter 2014/2015 erwartet werden.</p>	<p>Eine archäologische Prospektion in Form einer systematischen Erfassung archäologischer Kulturgüter durch Begehung und Bohrungen für den Umsiedlungsstandort wurde im Februar 2014-Oktober 2014 durch den LVR durchgeführt. Nach den Ergebnissen der systematischen Erfassung ist im Umsiedlungsstandort mit denkmalwürdigen Bodendenkmälern zu rechnen. Zur weiteren Klärung sind Sondagen bzw. Suchschnitte im Umsiedlungsstandort und bei Vorhandensein von denkmalwürdigen Bodendenkmälern entsprechende Grabungen zur Sicherung erforderlich. Nach Abstimmung mit dem LVR werden die Untersuchungen ab Februar 2015 bis Ende 2015 durchgeführt, alle Betretungserlaubnisse liegen vor. Die Sicherung möglicher Bodendenkmäler erfolgt durch Ausgrabung und Dokumentation. Mit dem vorgesehenen und abgestimmten Gra-</p>	a	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
	<p>bungskonzept wird den Belangen des Bodendenkmalschutzes umfänglich Rechnung getragen, so dass der Standort weiter entwickelt werden kann.</p>		
<p>38/1 LVR - Amt für Denkmalpflege</p> <p>S. 88 (Kap. 2.2, Ziel 2, Erläuterung (1)): Der Umgang mit dem abzubrechenden Baubestand in den Umsiedlungsorten ist nicht geregelt. Es befinden sich dort zahlreiche Baudenkmäler, diese sind vorher zu untersuchen und zu dokumentieren.</p>	<p>Der Hinweis ist bereits berücksichtigt, ist aber nicht Regelungsinhalt des Braunkohlenplans Umsiedlung, sondern der Abbruchgenehmigungsverfahren für die Baudenkmäler.</p> <p>In den SVP Angaben des Bergbautreibenden ist der Denkmalbestand in den Umsiedlungsorten aufgelistet (s. Abb. 109 bis 113). Ebenso bietet RWE Power in den SVP Angaben die Erarbeitung einer Ortschronik an und erläutert, dass für die Baudenkmäler in Abstimmung mit den zuständigen Behörden im Rahmen der Abbruchgenehmigungen denkmalgerechte Dokumentationen erstellt werden. Über die Art und Weise denkmalgerechter Dokumentation finden bereits für Baudenkmäler im zweiten Umsiedlungsabschnitte entsprechende Abstimmungen statt.</p>	a	1 (einstimmig)
<p>43/1 BezReg Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigung</p> <p>S. 88 (Kap. 2.2, Ziel 2): Vor Bebauung hat eine Überprüfung der konkreten Verdachte sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel zu erfolgen.</p>	<p>Die Überprüfung auf Kampfmittel wird in der Bauleitplanung berücksichtigt. Die Stadt Erkelenz hat bereits die Beauftragung zur Kampfmitteluntersuchung des Umsiedlungsstandortes ausgelöst. Inzwischen hat die Untersuchung des Umsiedlungsstandortes auf begonnen.</p>	a	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
<p>43/2 BezReg Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigung</p> <p>S. 88 (Kap. 2.2, Ziel 2): Empfehlung einer zusätzlich Sicherheitsdetektion</p>	<p>Hinweis ist nicht Gegenstand der Braunkohlenplanung. Er wird an die Stadt Erkelenz weitergegeben.</p>	<p>a</p>	<p>1 (einstimmig)</p>
<p>44/1 BezReg Düsseldorf - Dezernat 26 - Luftverkehr</p> <p>S.191 (Kap. 4.5) Flugplatzanlagen in den angegebenen Suchräumen</p>	<p>Der Hinweis ist bereits in der schalltechnischen Untersuchung zum Braunkohlenplanverfahren berücksichtigt. Alle genannten Fluganlagen können im Hinblick auf die Suchräume als nicht relevant erachtet werden. Alle Fluganlagen liegen nicht in der Nähe des Suchraums 1 und des gewählten Umsiedlungsstandortes, so dass eine Betroffenheit auszuschließen ist.</p>	<p>a</p>	<p>1 (einstimmig)</p>
<p>44/2 BezReg Düsseldorf - Dezernat 26 - Luftverkehr</p> <p>Seite 191 (Kap. 4.5): Die Suchräume 4 und 5 können durch den vorhandenen Flugbetrieb in Bezug auf Lärm betroffen sein. Eine Ergänzung der Unterlagen wird vorgeschlagen.</p>	<p>Die Suchräume 4 (Kückhoven Nord) und 5 (Kückhoven Süd) sind nicht die gewählten Standorte. Der Gutachter geht davon aus, dass selbst bei diesen Standorten zurzeit nicht von Beeinträchtigungen ausgegangen werden kann.</p>	<p>a</p>	<p>1 (einstimmig)</p>